

Flüchtlingslager jenseits der Ausnahme vom Recht denken

Theoretische Schlaglichter und aktuelle Debatten

Anne-Marlen Engler

Zusammenfassung¹

Während Flüchtlingslager in den Geschichts- und Rechtswissenschaften bisher wenig im Blickfeld standen (vgl. Engler 2019; Bispinck/Hochmuth 2014: 13) entwickelte der Philosoph Giorgio Agamben in der Reihe *homo sacer* eine ganze Theorie des modernen Rechtsstaats aus der Analyse des Lagers. Agamben markiert das Lager dabei als einen Raum, »der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt« (Agamben 2002: 177) und fasst unter dem Begriff des Lagers auch Flüchtlingslager (vgl. ebd.: 179). Auch Erving Goffmans Theorie der *totalen Institution* findet im Kontext der Lagerforschung nach wie vor Anwendung. Lager als totale Institutionen beschreibt Goffman dabei zwar nicht als Orte der permanenten rechtlichen Ausnahme, wohl aber als Orte gesellschaftlicher Isolation (vgl. Goffman 1973: 24). Beide Theorien haben die deutsche Lagerforschung geprägt (vgl. Pieper 2013; Täubig 2009). Wie können sie jedoch vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in den Migrationswissenschaften wie etwa der Grenzregime-Forschung (vgl. Hess/Kasperek 2012) oder dem Konzept der *Crimmigration* (vgl. Garcia Hernandez 2013) verstanden werden? Lässt sich die Idee der *Autonomie der Migration* mit dem Konzept des ohnmächtigen *homo sacer* verbinden? Können deutsche Flüchtlingsunterkünfte als totale Institutionen im Rahmen einer *Crimmigration* beschrieben werden? Unter Berücksichtigung dieser Fragen wirft der Artikel zunächst einen Blick auf Agambens Theorie des *permanenten Ausnahmezustands*. Daran anknüpfend geht die Autorin auf aktuelle Debatten in den Migrationswissenschaften ein, um den Versuch einer zeitgemäßen theoretischen Rahmung der Flüchtlingsunterbringung in Deutschland zu wagen.

1 Dieser Beitrag basiert zum Großteil auf dem Artikel »Flüchtlingslager von der Ausnahme her denken? Rechtstheoretische Überlegungen« in der Ausgabe 1/2020 der Zeitschrift *Juridikum*, <https://doi.org/10.33196/juridikum202001008901>. Ich danke dem Verlag Österreich für die Genehmigung einer Zweitveröffentlichung.

Summary

While refugee camps have so far received little attention in the historical and legal sciences (cf. Engler 2019; Bispinck/Hochmuth 2014: 13), the philosopher Giorgio Agamben developed an entire theory of the modern constitutional state from an analysis of the camp in his series *homo sacer*. Agamben highlights the camp as a space »that opens up when the state of emergency begins to become the rule« (Agamben 2002: 177) and also includes refugee camps in the term camp (ibid.: 179). Erving Goffman's theory of the *total institution* also continues to be applied in the context of camp research. Although Goffman does not describe camps (as »total institutions«) as places of permanent legal exception, he does describe them as places of social isolation (cf. Goffman 1973, 24). Both theories have shaped German camp research (cf. Pieper 2013; Täubig 2009). How can they be understood against the background of current developments in migration studies, such as border regime research (cf. Hess/Kasperek 2012) or the concept of »crimmigration« (cf. Garcia Hernandez 2013)? Can the idea of the *autonomy of migration* be combined with the concept of the powerless *homo sacer*? Can German refugee accommodations be described as total institutions in the context of *crimmigration*? Taking these questions into account, this article first takes a look at Agamben's theory of the permanent state of emergency. Following this, the author discusses current debates in migration studies in order to attempt a contemporary theoretical framing of refugee accommodation in Germany.

Flüchtlingslager² als Kampfmittel gegen die »verlorene Souveränität«

Das jüngst erschienene Buch *Die Zauberlehrlinge* von Maximilian Steinbeis und Stephan Detjen behandelt eine »der wirkmächtigsten politischen Mythen unserer Zeit« (Detjen/Steinbeis 2019: Klappentext): In dieser Neuerscheinung widmen sich die Autoren der These, dass die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel mit der Öffnung der deutschen Grenzen im Herbst 2015 einen Verstoß gegen Recht, Gesetz und Verfassung begangen haben könnte (vgl. ebd.: 12). Eine These, die nicht nur Staatsrechtler*innen beschäftigte (vgl. Di Fabio 2016; Thym 2016), sondern auch Philosoph*innen auf die Bühne rief, die mit aller Welt ihre Sorge um den souveränen Staat teilten (vgl. Cicero 2016) – und zusammen mit den besorgten Verfassungsrechtler*innen einen Argumentationsboden pflügten, auf dem

2 Der Begriff des »Lagers« wird hier zu Beginn funktional als »Unterkunftsmöglichkeit für größere Menschenmassen« und damit als Sammelbegriff für Massenunterkünfte verstanden (Doßmann/Wenzel/Wenzel 2007: 220). Weitere Merkmale ergeben sich aus dem Text.

die Neue Rechte prächtig gedeihen konnte.³ Kern der sogenannten *Rechtsbruch-These* ist dabei ein staatszentriertes Souveränitätsverständnis, das durch eine unkontrollierte Migration in seinen Grundfesten erschüttert werden kann (vgl. Deppenheuer/Grabenwarter 2016: 7).

Flüchtlingslager wurden⁴ und werden in diesem Kontext zum Symbol des Kampfes gegen diese »verlorene Souveränität« (Pichl 2018). Sie sollen die abhanden gekommene Migrationssteuerung wiederherstellen, indem sie Geflüchtete lokalisierbar machen und den Zugriff auf sie vereinfachen – zumindest lässt es sich so in zahlreichen Gesetzesbegründungen nachlesen. So wurde 2019 erneut die gesetzliche Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen mit der Begründung verlängert, dass das »zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium [...] sich als noch nicht effektiv genug erwiesen [hat], um eine ausreichende Durchsetzung der Ausreisepflicht zu gewährleisten« (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD 2019: 1). Es verwundert nicht, dass in diesem Zusammenhang das Gelingen einer effizienten Flüchtlingsunterbringung stellvertretend für das Gelingen einer effizienten Migrationssteuerung steht. So lösten die Ereignisse in der baden-württembergischen Erstaufnahmeeinrichtung Ellwangen und die misslungene Abschiebung eines Bewohners der Unterkunft eine nationale Debatte über die »Asylindustrie« und Rechtsstaatlichkeit aus, bei der das Funktionieren des Rechtsstaats an den effektiven Zugriff auf die Bewohner*innen der Flüchtlingsunterkünfte geknüpft wurde (vgl. Beitzer 2019). Der Ruf nach einem starken Staat schallte durch die Medien, die darauffolgenden Polizei-Razzien in der Erstaufnahmeeinrichtung wurden medial bejubelt, ohne zu beachten, dass diese selbst gegen Grundrechte verstießen – speziell die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Grundgesetz (GG)⁵ (vgl. Engler 2019b). Hier wurde ein Verständnis von Flüchtlingslagern sichtbar, das durch die Reduzierung auf ihre Funktion für die souveräne Migrationssteuerung geprägt ist.⁶

3 Für die Bewegung der Neuen Rechten lässt sich dies exemplarisch am Frauenmarsch der AfD und der darauffolgenden Erklärung 2018 nachverfolgen, die sich gegen die »illegale Masseneinwanderung« unter Merkel richteten (Erklärung 2018).

4 Zur Verknüpfung der Anti-Asyl-Kampagnen in den 70er Jahren und der Institutionalisierung des deutschen Flüchtlingslagersystems vgl. Pieper 2013: 32.

5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, BGB1 I/1546.

6 Dieses Verständnis ist nicht neu. Benz und Schwenken kritisieren etwa das politikwissenschaftliche Verständnis von Migration Ende der 1990er Jahre, weil bei diesem ein Konzept der Migration als »bedrohlich empfundener staatlicher Souveränitätsverlust im Mittelpunkt« stünde (Benz/Schwenken 2005: 364).

Lager als Raum der souveränen Exklusion: Giorgio Agambens *homo sacer* Projekt

Eine ähnliche Rolle schreibt ihnen auch der Philosoph Giorgio Agamben zu. Um seine Theorie des Lagers als Ort des *permanenten Ausnahmezustands* kommt man in diesem Themenfeld aufgrund ihrer breiten Rezeption nicht herum (vgl. exemplarisch für die Migrationsforschung: Schwarte 2015; Turner 2015; Schulze Wessel 2014; Pieper 2013; Buckel/Wissel 2010). Um zu verstehen, wie Agamben das Lager theoretisch fasst, muss zunächst ein Blick auf seine Souveränitätstheorie geworfen werden. Ausgangspunkt seines Souveränitätskonzepts ist Carl Schmitts berühmte These: »Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.« (Schmitt 2015: 13) Diese nimmt Agamben zum Anlass einer Neubestimmung westlicher Souveränität, in deren Mittelpunkt seit den Anfängen moderner Nationalstaaten die Ausnahme vom Recht stehe. Nur mithilfe des *permanenten Ausnahmezustands* könne der Souverän die juristisch-politische Ordnung schaffen und aufrechterhalten (Agamben 2002: 29). Agamben möchte sich dabei von Schmitts klarer Unterscheidung von Ausnahme und Norm abgrenzen. Er betont gerade die »Schaffung einer Ununterschiedenheit zwischen Innen und Außen, Chaos und normaler Situation, das heißt des Ausnahmezustands« (ebd.) als souveräne Regierungstechnik. Deshalb wird nicht Schmitts Ordnung, sondern das Anomische zum Fundament der Souveränität:

»Der Ausnahmezustand definiert einen Zustand des Gesetzes, in dem die Norm zwar gilt, aber nicht angewandt wird (weil sie keine Kraft hat) und auf der anderen Seite Handlungen, die nicht den Stellenwert von Gesetzen haben, deren ›Kraft‹ gewinnen.« (Agamben 2004: 49)

Agamben zäumt das Schmitt'sche Pferd von hinten auf: Die Abhängigkeit der Rechtsordnung von der Ordnung bei Schmitt wird bei Agamben zu einer Abhängigkeit der Ordnung von der Anwendung der Rechtsordnung. Die Verwobenheit von Ausnahme und Souveränität geht in Agambens Theorie insbesondere an den Individuen nicht spurlos vorbei – im Gegenteil. Es ist gerade »die fundamentale Leistung der souveränen Macht« (Agamben 2002: 190) etwas zu produzieren, das ebenfalls auf der Schwelle zum Recht steht: das nackte Leben. So entdeckt Agamben im Traktat über die Bedeutung der Wörter von *Sextus Pompeius Festus*⁷ die Figur des *homo sacer*: »Sacer aber ist derjenige, den das Volk wegen eines Delikts angeklagt hat; und es ist nicht erlaubt, ihn zu opfern; wer ihn jedoch

7 Kritik an Agambens Quellengenauigkeit in Bezug auf den *homo sacer* übt Gratton. Er weist auf die verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten des Begriffs *homo sacer* im Römischen Recht sowie auf den beschränkten Quellenzugang von Festus selbst hin (vgl. Gratton 2011).

umbringt, wird nicht wegen Mordes verurteilt.« (Ebd.: 81) Wie auch die Souveränität befindet sich der *homo sacer* an der Grenze der Rechtsordnung. Er ist einer »doppelten Entziehung« (ebd.: 95) des Rechts und des Opfers ausgeliefert und »extremsten Wechselfällen« (ebd.: 168) überlassen. Die Figur des *homo sacer* steht dabei paradigmatisch für die Ohnmacht und Sprachlosigkeit, denen der Mensch in modernen westlichen Gesellschaften ausgeliefert ist. Sie ist geprägt durch den absoluten Verlust von Handlungsmacht gegenüber einem Souverän, der die Menschen durch die permanente Ausnahme vom Recht in seinem Bann hält. Empirische Beispiele für den *homo sacer* findet Agamben deshalb in äußerst verschiedenen Menschengruppen: In den Versuchspersonen der nationalsozialistischen KZ, aber auch in zum Tode verurteilten US-Amerikaner*innen, denen bei Teilnahme an medizinischen Versuchen Straferlasse versprochen wurden (vgl. ebd.: 168)⁸. Zweifelsohne übernimmt Agamben hier Arendts Bild der »abstrakten Nacktheit« der Staatenlosen und Überlebenden der Vernichtungslager, die in das zurückgefallen seien »was die politische Theorie den Naturzustand und die zivilisierte Welt die Barbarei nannte« (Arendt 2003: 620).

Die Ohnmacht des *homo sacer* offenbart Agambens Rechtsbegriff, bei dem Recht als rein repressives Instrument der Souveränität gedacht wird und der die gesellschaftlichen Kämpfe um und mit Hilfe des Rechts unsichtbar macht (vgl. Gündoğdu 2012: 14). Fast nebensächlich beinhaltet die Analyse des zur Passivität verdammten *homo sacer* eine allgemeine Absage an die Möglichkeit zur Subjektivität als Möglichkeit zum Entscheiden⁹ und erst recht eine Absage an Rechtssubjektivität. Die fehlende Handlungsmacht lässt den *homo sacer* mehr noch als Antonym zur Idee der Rechtssubjektivität erscheinen. Der *homo sacer* kann sich nicht auf seine Rechte berufen, denn sie sind es gerade, die ihn in den Bann zum Souverän setzen. Dies gilt auch für »Flüchtlinge« (ebd.: 140). Zum Teil werden sie sogar als »prototypische Figur eines neuen *homo sacer*« hervorgehoben (Schulze Wessel 2017: 61). Für westliche Nationalstaaten müssen Geflüchtete laut Agamben als besondere Bedrohung gelesen werden. So könnten Staatenlose, indem sie keine Nationalität besäßen, die Anknüpfung der Bürgerrechte an das Leben offenbaren. Der Bezug des Souveräns auf das nackte Leben seiner Staatsbürger*innen wird in dem Moment sichtbar, in dem er mit Menschen konfrontiert wird, deren Rechtlosigkeit nicht durch die Staatsbürgerschaft verschleiert wird, sondern offensichtlich ist: Geflüchtete bringen »auf der politischen Bühne für einen Augenblick jenes nackte Leben zum Vorschein« (ebd.: 140), das durch die »Maske des Bürgers« (ebd.: 141) verdeckt werde.

Wenn der Kern der Souveränität die Ausnahme ist und Gegenstand souveräner Maßnahmen das Leben, dann scheint es logisch, dass Orte, die diese Beziehung

8 Inwiefern die Figur des *homo sacer* überhaupt empirisch oder historisch haltbar ist, wird angezweifelt (historisch von Gratton 2011: 606; empirisch von Vasilache 2007).

9 Für eine Darstellung unterschiedlicher Begriffe von Rechtssubjektivität vgl. Baer 2006: 10ff.

offenbaren, paradigmatisch für tiefer liegende rechtsstaatliche Strukturen stehen. Diesen Ort sieht Agamben im Lager: Das Lager wird zum »Raum, der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt« (ebd.: 177). Als räumliche Einrichtung des *permanenten Ausnahmezustands* bleibt er dauerhaft außerhalb der Rechtsordnung.

Schon die rechtliche Entstehung der Lager zeige, dass die Ausnahme wichtiger Bestandteil deren Fundaments sei. So sei die Einführung der ersten so bezeichneten – und von Agamben als Ausgangspunkt genommenen – Konzentrationslager sowohl in Kuba als auch den englischen Kolonien mit Hilfe des Kriegsrechts bzw. dem rechtlichen Ausnahmezustand durchgesetzt worden (vgl. ebd.: 175). Insofern als das Lager sein eigenes ausnahmerechtliches Fundament als »dauerhaft räumliche Einrichtung« (ebd.: 178) normalisiert, wird es zu dem Ort, in dem die Norm und ihre Anwendung auseinanderfallen und zugleich ununterscheidbar werden: Das Lager wird »zum Hybrid von Recht und Faktum, in dem beide Glieder ununterscheidbar geworden sind« (ebd.: 179). Anders als in der einschlägigen historischen Literatur definiert Agamben das Lager nicht über eine Typisierung, wie etwa die Einteilung in Internierungs-, Konzentrations- und Vernichtungslager (vgl. Greiner/Kramer 2013: 11). Für ihn gilt das Kriterium der Ununterscheidbarkeit von Recht und Faktizität.¹⁰ So seien Lager »sowohl das Stadion von Bari, in dem 1991 die italienische Polizei illegale albanische Einwanderer provisorisch zusammenpferchte, bevor sie sie in ihr Land zurückbeförderte, als auch das Wintervelodrom, das den Behörden von Vichy als Sammelstelle für Juden diente, bevor sie diese an die Deutschen auslieferten, wie auch das Flüchtlingslager an der Grenze zu Spanien, in dessen Umgebung 1939 Antonio Machado zu Tode kam und die *zones d'attente* auf den internationalen Flughäfen Frankreichs, in denen Ausländer zurückgehalten werden, die die Anerkennung des Flüchtlingsstatus beantragen« (Agamben 2004: 41). Indem das Lager »den politischen Raum der Moderne als solchen in entscheidender Weise prägt« (Agamben 2002: 184), wird es zu dem Ort, der die Krise der modernen Rechtsstaaten offenbart. In ihm wird der Zugriff des Souveräns auf das Leben sichtbar. Das Lager bei Agamben ist also paradigmatisch für westliche Rechtsstaaten: Es offenbart die souveräne Exklusion, das Anomische innerhalb des Rechtsstaats und ein zutiefst ohnmächtiges Individuum, den *homo sacer*.

10 Turner entwickelt von Agamben ausgehend eine Definition des Lagers als Ort des Ausnahmezustands anhand der zwei Dimensionen des Raums und der Zeitlichkeit (vgl. Turner 2015). In Bezug auf die Frage nach Flüchtlingslagern als (nicht-)rechtlichen Räumen bleibt Turners Definition jedoch zu unbestimmt.

Flüchtlingslager: Raum, Sonderstatus und subjektive Rechte

Agambens Thesen scheinen verlockend: Denn, dass das Konzept der territorialen Souveränität sich auch räumlich manifestiert, ist plausibel. Insbesondere die *Legal Geography* beschäftigt sich mit den räumlichen Aspekten territorialer Grenzen, die sich auch innerhalb der Staatsgrenzen reproduzieren, etwa in Lagern wie Guantanamo Bay, und extraterritoriale Räume innerhalb des nationalstaatlichen Territoriums schaffen (vgl. Elden 2007). Tatsächlich sprechen einige empirische und rechtsdogmatische Befunde dafür, einen rechtlich und räumlich extraterritorialen Status auch auf Flüchtlingslager zu übertragen: Insofern als Flüchtlingsunterkünfte als »ordnungspolitische Maßnahmen« gedacht werden, verknüpft das deutsche Asylrecht eine spezifische rechtliche Stellung mit dem Aufenthalt in Flüchtlingsunterkünften. Bewohner*innen erhalten gekürzte Sozialleistungen, unterliegen einem Arbeitszwang¹¹ und müssen mit Verweis auf die ordnungspolitische Funktion der Unterkünfte zahlreiche grund- und menschenrechtliche Einschränkungen erdulden (vgl. Engler 2019b). Es erstaunt demnach nicht, wenn empirische Studien zeigen, dass die Bewohner*innen der Unterkünfte diese als Gefängnisse erleben (vgl. Dilger/Dohrn 2016).¹² Die Einordnung in ein besonders geartetes Rechtsverhältnis¹³ lässt sich auch in der Flüchtlingsunterbringung finden.

Gleichzeitig ist der Raum der Unterkunft, ähnlich wie Heime oder Gefängnisse, von einer Fülle rechtlicher Regulierungen durchdrungen. Ihn wie Agamben als »Leerstelle des Rechts« (Agamben/Raulff 2004: 609) zu bezeichnen, ginge fehl. Empirisch ist es eher die Masse der rechtlichen Regelungen statt ihr Fehlen, die die Handlungsmacht der Bewohner*innen einschränkt (vgl. bzgl. Deutschland Pieper 2013).¹⁴ Aus diesem Grund wird der Idee des Flüchtlingslagers als rechtslosem Raum zum Teil das Konzept der *totalen Institution* entgegengestellt (vgl. Pieper 2013; Täubig 2009). Der von Erving Goffman entwickelte Begriff (vgl. Goffman 1973) stellt gerade die Durchregulierung der Räume und die bürokratische Verwaltung aller Lebensbereiche in den Vordergrund, die das Leben in der Institution allumfassend bestimmen. Das Konzept der *totalen Institution* mag in seiner Schematik überholt sein. Es macht jedoch sichtbar, worum es (auch) in der Kritik an Flüchtlingslagern geht: Im Mittelpunkt steht die fehlende Handlungsmacht der Insass*innen. Diese

11 Vgl. § 5 Abs. 4 AsylbLG, nach dem die Asylbewerberleistungen unter das Existenzminimum gekürzt werden können, sofern die Bewohner*innen eine zur Verfügung gestellte Arbeitslegenheit »unbegründet« ablehnen.

12 Siehe dazu auch den Beitrag von Simon Goebel in diesem Band.

13 Den Vergleich mit der rechtsdogmatisch veralteten Figur des besonderen Gewaltverhältnisses zieht bspw. die Antidiskriminierungsberatung Brandenburg in ihrem Gutachten zu Grundrechten in Gemeinschaftsunterkünften (vgl. Lederer 2018).

14 Für andere EU-Länder lässt sich dies jedoch pauschal so nicht sagen (vgl. Commissioner for Human Rights of the Council of Europe 2018; EGMR 2011).

fehlende Handlungsmacht könnte nun aus rechtlicher Sicht in die Beschränkung subjektiver Rechte gegenüber dem Staat übersetzt werden (vgl. Kopetzki 2008). Inwiefern es deshalb jedoch sinnvoll ist, spezifische Räume als absolute Ausnahmeräume zu markieren, in denen subjektive Rechte keinerlei Anwendung finden, ist allein schon fraglich, weil die Mobilisierung subjektiver Rechte auch außerhalb *totaler Institutionen* Barrieren begegnet. So hat die feministische Rechtswissenschaft gezeigt, dass die Herrschaft des Rechts unterschiedlich erlebt wird, und die Handlungsmöglichkeiten, die den Einzelnen Recht verschaffen, auch außerhalb totaler Institutionen oder Flüchtlingslager von sozialen Verhältnissen wie *class*, *race* und *gender* abhängen (vgl. Crenshaw 1989). Statt absoluter Ausnahmeräume im Gegensatz zur Außenwelt wäre es im Zusammenhang mit Flüchtlingslagern also sinnvoller von einer Verdichtung bereits bestehender Herrschaftsverhältnisse zu sprechen, die die Rechtsmobilisierung erschweren.

Die Ausnahme aus rechtstheoretischer Perspektive

Dafür spricht auch ein Blick auf das Rechtsstaatsverständnis, das Agambens Theorie des *permanenten Ausnahmezustands* im Lager impliziert. Denn es leidet an einer Kinderkrankheit: Agambens »Denken vom Ausnahmezustand her«¹⁵ verharrt in einer empiristischen Negativität,¹⁶ bei der er die Ausnahme als analytischen Kern seiner Theorie in der Wirklichkeit vorfindet, ohne normativ zu begründen, was denn eigentlich unter einer Ausnahme zu verstehen sei (für das Verfassungsrecht siehe Kaiser 2017: 36). Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive entwickelt Agamben in vielerlei Hinsicht provokante Thesen: Nicht nur belebt er den Ausnahmezustand als Grundlage einer Souveränitätsbestimmung in Anlehnung an Schmitt wieder. Vielmehr verwirft er im selben Zuge die Emanzipationsmöglichkeiten der Menschenrechte überhaupt und führt die Krise des Rechtsstaats auf das Auseinanderfallen von Faktizität und Normativität im permanenten Ausnahmezustand zurück. Hier zeigt sich ein Rechtsstaatsbegriff, der rechtssoziologisch überholt ist: Gerade weil das Recht zugleich Gebote vorgeben (Normativität) und wirksam werden muss (Faktizität), ist die Möglichkeit der Transformation der Rechts (etwa weil es unwirksam ist) eines seiner wesentlichen Bestandteile. Agamben kann

15 Augsberg bemerkt hierzu: »Zusammenfassend kann man daher der echten Ausnahme zwar einen erkenntnistheoretischen, nicht aber eine normative Funktion zuerkennen.« (Augsberg 2009: 33) Finke entwickelt einen Begriff der Ausnahme, der auf der Annahme basiert, »dass der Begriff der Ausnahme für sich genommen inhaltsleer ist« (Finke 2015: 517).

16 Siehe hierzu auch Marchart, der Agambens Theorie von Adornos negativer Dialektik abgrenzt (Marchart 2013: 225). Geulen spricht in diesem Zusammenhang auch von einer »Apodiktik der bloßen Setzung« (Geulen 2009: 76).

diese Transformationsmöglichkeit bzw. -notwendigkeit aufgrund seines Ausnahmebegriffs nicht denken.¹⁷ Stattdessen affirmiert er einen »reaktionären« (Menke 2015: 163) Begriff von Ausnahme und Recht, bei dem Normativität und Faktizität im Recht unvermittelt bleiben: Im Ausnahmezustand steht auf der einen Seite das geltende normative Recht und auf der anderen Seite das gewaltvolle faktische Chaos. Paradoxerweise findet er sich damit doch erneut in der Gesellschaft der liberalen Tradition der Trennung von Recht und Gewalt wieder, die er angetreten war, auf das Schärfste zu bekämpfen.

Demgegenüber betonen marxistische Theorien gerade die Reflexivität des modernen Rechts auf das Nicht-Recht und die Doppelfunktion der Rechtsform der subjektiven Rechte. Menke macht beispielsweise sichtbar, dass sich das moderne Recht notwendigerweise selbstreflexiv zu seinem faktischen Umfeld verhalten muss. Was bedeutet das? Selbstreflexiv ist das moderne Recht nach Menke deshalb, weil es sich selbst zugleich durch die Unterscheidung zum Nicht-Recht hervorbringt und es zu seinem Gegenstand macht (vgl. Menke 2015: 126). Moderne Rechte berechtigen die Rechtsträger*innen, zunächst außerrechtliche Gegenstände, wie etwa das Bedürfnis, seine Meinung zu äußern, gegen andere geltend zu machen. Dabei müssen sie sich notwendiger Weise auf ihren eigenen Gegenstand reflektieren, was wiederum zu einer Veränderung der (normativen) Rechte führt: Die Selbstreflexion des Rechts »verändere die Form seiner Normativität« (ebd.: 129). Während die Selbstreflexion des Rechts sowohl den Begriff der Norm als auch des Faktums verändert, indem sie sie miteinander verschränkt, lasse Agamben jedoch beides in der permanenten Ausnahme getrennt. Die Ausnahme »definiert das Recht weiterhin so wie immer, als normative Ordnung gegenüber dem Leben« (ebd.: 163). Für die Möglichkeit einer Transformation des Rechts ist dies fatal: Nur wenn das Recht sich auf außerrechtliche Gegenstände reflektieren kann, kann es durch diese verändert werden. Das Recht (der Flüchtlingslager) kann nicht auf eine abstrakte losgelöste Ansammlung normativer Bestimmung darüber, wie die Migrationssteuerung laufen *soll* reduziert werden, sondern kann sich auf außerrechtliche Debatten dazu, wie das Leben in den Flüchtlingslagern *ist*, reflektieren. Es reflektiert sich aber nicht nur auf außerrechtliche Gegenstände, es ist selbst ein Produkt gesellschaftlicher Kämpfe. Sofern die Ausnahme vom Recht als primäres Problem moderner Gesellschaften proklamiert wird, wird die Bedeutung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse für das Recht verkannt. Ausnahmen vom Recht zu problematisieren ist insofern legitim, als das Recht tatsächlich eine »relative Autonomie« gegenüber der Gesellschaft besitzt und einen Schutzmechanismus gegen gesellschaftliche Missstände darstellen kann – der durch die Ausnahme vom Recht un-

17 So auch Loevy, die dafür plädiert die Politiken des Ausnahmezustands nicht nur als rechtliche Ausnahmen, sondern als »dynamischen, dialektischen, historischen Prozess« zu beschreiben (Loevy 2016: 309).

terlaufen wird. Es verbleibt jedoch in einem dialektischen Verhältnis mit den ihm zugrundeliegenden sozialen Praxen: »Die Verselbständigung sozialer Verhältnisse ist zugleich die Bedingung ihrer ›relativen Autonomie‹. Die spezifische kapitalistische Vergesellschaftung kreiert soziale Formen, ›ökonomische‹ nicht weniger als rechtliche oder politische. Es ist die Autonomisierung und Fetischisierung jener Verhältnisse, die eine eigene Materialität dieser Formen ermöglicht.« (Ebd.: 242f.) Die Ausnahme zum Gegenstand der Rechtskritik zu machen, naturalisiert den Begriff der Ausnahme genauso wie den des Rechts und blendet aus, dass das, was als Ausnahme vom Recht verstanden oder gesetzt wird, durch gesellschaftliche Kämpfe bestimmt ist. Die bloße Skandalisierung der Ausnahme vom Recht bleibt deshalb zu oberflächlich.

Buckel betont zudem, dass die Form des subjektiven Rechts sowohl zur Anerkennung als Freie und Gleiche als auch zur Subjektivierung als Vereinzelte führe und nicht in eine Richtung hin theoretisch aufgehoben werden könne (vgl. Buckel 2007: 314). Moderne Rechtssubjektivität bedeute in diesem Sinne Rechte *gegen* andere geltend zu machen und sich damit isoliert *gegen* andere zu positionieren (mein Recht auf Meinungsfreiheit mache ich *gegen* andere geltend) und zugleich *Teil* einer Anerkennungsgemeinschaft von Freien und Gleichen zu werden (indem ich mein Recht auf Meinungsfreiheit gegen andere geltend mache, werde ich *Teil* der freien und gleichen Rechtsträger*innen). Recht hat demnach eine ambivalente Wirkung: Es ermöglicht und verhindert zugleich emanzipatorische Prozesse. Feministische Rechtswissenschaftler*innen haben in diesem Zusammenhang auch auf die »Dilemmata im Recht« (Baer 1996: 242) oder die »Paradoxie der Rechte« (Brown 2017: 454) hingewiesen.

Für die Frage nach dem Recht in Flüchtlingslagern sind diese rechtstheoretischen Analysen äußerst relevant: Die rechtliche Einschränkung subjektiver Rechte der Bewohner*innen kann nur vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, migrationsfeindlicher Diskurse verstanden werden. Zudem darf nicht übersehen werden, dass die Form der subjektiven Rechte zum Teil selbst zu Ausschlüssen und der Reproduktion von Herrschaft führt; beispielsweise weil sie voraussetzt, dass einzelne Rechtssubjekte ihre Rechte einklagen – die Bewohner*innen der Unterkünfte verfügen jedoch oftmals nicht über die notwendigen Ressourcen hierfür. Weil das Recht aber selbstreflexiv und gesellschaftlich verankert ist, kann es (im Sinne der Bewohner*innen) transformiert werden. Flüchtlingslager als Orte der Trennung des Rechts vom anomischen Nichtrecht zu skandalisieren, versperrt den Blick für diese wichtigen rechtstheoretischen Debatten und Analysen.

Geflüchtete: Bloße Opfer souveräner Politiken?

Die Ambivalenz subjektiver Rechte bedeutet, dass gerade aufgrund der *relativen Autonomie* des Rechts, das geltende angewendete Recht und die Handlungsmacht der Individuen nicht zwingender Weise ein kongruentes Verhältnis zueinander haben. So stilisiert Agamben mit der Figur des *homo sacer* Migrant*innen zu vereinzelt Opfern souveräner Politiken, weil ihnen der Zugang zum Recht versperrt bleibt. Inwiefern ist es jedoch passend, Migrant*innen als bloße Opfer souveräner Politiken darzustellen? In der kritischen Migrationsforschung wurden in diesem Zusammenhang Debatten geführt, die vielschichtige Handlungsmöglichkeiten von Migrant*innen sichtbar und die gängige Dichotomie zu Migrant*innen als »Schurken« oder »Opfer« (Bojadžijev 2011: 140) dekonstruieren möchten: Unter dem Begriff der *Autonomie der Migration*¹⁸ wurde ein Migrationsverständnis entwickelt, bei dem »die Perspektive der Migration« eingenommen und ein transnationales Migrationsverständnis etabliert werden sollte. Migration im Sinne der Autonomie der Migration sei »kein Projekt Einzelner, sondern ein Prozess, der auf translokalen Netzwerken und einer globalen Bewegung aufruhet« (ebd.: 140f.). Diese Perspektive kann demnach die Vielschichtigkeit an Handlungspraktiken von Migrant*innen sichtbar machen. Statt eine Viktimisierung der Migrierten zu wiederholen, kann mit Fokus auf die *Autonomie der Migration* deutlich gemacht werden, »dass Handlungsspielräume auch unter Bedingungen der Entrechtung existieren, wenngleich diese immer erkämpft werden müssen« (ebd. 141; ähnlich Hess/Kasperek/Schwertl 2018: 275). Dem Konzept der *Autonomie der Migration* liegt demnach ein Politik- und Staatsverständnis zugrunde, das sich von Agambens Zentrierung auf die Souveränität unterscheidet und stattdessen die Frage in den Vordergrund stellt, »wie sich Politik durch Kämpfe formiert, wie sich gesellschaftliche Aushandlungen, gerade auch im Sinne einer imperceptible politics in Gesellschaft und Staat einschreiben« (Hess/Kasperek/Schwertl 2018: 271).

Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, von Flüchtlingslagern als Räumen der »Immobilisierung« zu sprechen. *Immobilisierung* meint dabei »die materiellen Bedingungen und politischen Strategien [...], die sowohl eine Mobilisierung als auch die Mobilität von Menschen aktiv verhindern« (Etzold 2019: 8). Die *Immobilisierung* der Migrant*innen ist nach diesem Verständnis Teil eines europäischen Grenzregimes, das Mobilität kontrolliert, indem es territoriale Grenzen als »materielle, medientechnologisch vermittelte und räumlich ausgreifende Praxis« (Opitz 2011: 259) herstellt. Dabei ist das europäische Grenzregime kein »einseitiger Prozess starrer Exklusion« (Cuttitta 2010: 28), sondern dient der Selektion der Migrant*innen, insbesondere als potenzielle Erwerbsarbeiter*innen. Flüchtlingsla-

18 Zur Begriffsherkunft siehe Binder, Ege und Färber, die sie »beiläufig, im Diskussionszusammenhang des Postoperatismus« verorten (Binder/Ege/Färber 2007: 136).

ger wirken in diesem Prozess »entschleunigend« (Panagiotidis/Tsianos zitiert nach ebd.: 32), indem sie die Mobilität der Migrant*innen einschränken. Ausgangspunkt bleibt hier ein Migrationsverständnis, bei dem nicht der*die Einzelne passiviert der souveränen Herrschaft entgegentritt, sondern Teil eines sozialen Migrationsnetzwerks ist. Dieses begibt sich durchaus in Kämpfe um subjektive Rechte, ist jedoch nicht von einer Idee eines für sich selbst verantwortlichen Rechtssubjekts abhängig. Andersherum werden Migrant*innen nicht automatisch zu handlungsunfähigen Opfern, weil ihnen subjektive Rechte entzogen werden. Inwiefern sie deshalb als *autonom* beschrieben werden können, kann jedoch hinterfragt werden. So begegnet der Begriff der *Autonomie der Migration* und die Idee einer *Immobilisierung* der Migrant*innen der Kritik, dass diese eine »Romantisierung widerständiger Subjekte« reproduziere, die annulliere, dass »auch migrantische Netzwerke hierarchische Machtstrukturen und damit Abhängigkeitsverhältnisse ausweisen, die auf Ungleichheit basieren und sie reproduzieren« (Benz/Schwenken 2005: 374). Die Idee eines autonomen Subjekts reproduziere dabei einerseits die dichotome Gegenüberstellung von souveränem Staat auf der einen und autonomem Subjekt auf der anderen Seite. Zugleich blende es die Reproduktionsarbeiten, die Migration ermöglichen (beispielsweise durch die Entstehung globaler Pflegeketten), aus und verstärke so eine »normative Maskulinität« (ebd.) der Migration.¹⁹

Lager als Orte der Crimmigration

Die Perspektive der *Autonomie der Migration* klingt verlockend, betont sie doch die Handlungsfähigkeit der Lagerbewohner*innen. Aber kann sie den Alltag der Bewohner*innen mit dem Lager als Ort der *Immobilisierung* tatsächlich greifen? Ihr könnte über die Kritik am Begriff der Autonomie hinaus in Bezug auf Flüchtlingslager entgegengehalten werden, dass sie die faktische Ohnmacht, die in der strukturellen Gewalt²⁰ gegen die Bewohner*innen steckt, nicht sichtbar genug macht. Denn die Frage, inwiefern subjektive Rechte wie etwa auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Privatsphäre oder Rechtsschutz in den Flüchtlingsunterkünften gewährt werden, ist eben nicht nur eine freiheitsrechtliche Frage, sondern auch eine Frage des rechtsstaatlichen Schutzes vor Gewalt und der Ausübung von struktureller Gewalt durch den Rechtsstaat selbst: Orte, die dazu führen, dass regelmäßig

19 Benz und Schwenken schlagen aus diesem Grund vor, statt von der »Autonomie der Migration« von der »Eigensinnigkeit der Migration« zu sprechen (Benz/Schwenken 2005: 374).

20 »Strukturelle Gewalt ist nicht die dem Individuum zurechenbare, intendierte Handlung, vielmehr ist strukturelle Gewalt die vermeidbare Beeinträchtigung des Individuums, seine Bedürfnisse und seine Möglichkeiten in voller Form zu entfalten [...]« (Elsuni 2011: 42f.)

körperliche und psychische Gewalt gegen Bewohner*innen ausgeübt wird, als Orte der *Immobilisierung* zu bezeichnen, scheint vor diesem Hintergrund vielleicht zu verharmlosend. So lassen sich Lager auch als Orte bezeichnen, in denen die Bewohner*innen aufgrund der *Crimmigration*²¹, d.h. die Kriminalisierung der Migration, zunehmend wie potenzielle Straftäter*innen behandelt werden – etwa wenn diese der Passbeschaffungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Die *Crimmigration* schlägt dabei in eine mangelnde Strafverfolgung von Gewaltdelikten gegen die Bewohner*innen um, etwa durch die Sicherheitsdienste, und schafft Strukturen, die den Gewaltschutz strukturell erschweren bis verunmöglichen. So können ganz praktisch schon die Kosten anwaltlicher Beratung nicht durch die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gestemmt werden und die Besuchsverbote für Nichtregierungsorganisationen in den Unterkünften unterbinden eine Gegenöffentlichkeit in den Unterkünften, die zu einem Schutz vor Gewalt durch deren öffentliche Skandalisierung führen könnte (vgl. Engler 2018; Deutsches Institut für Menschenrechte 2017: 46ff.). Nichtregierungsorganisationen haben auf die mangelnde Öffentlichkeit und die sich daraus ergebenden Gefahren für die Bewohner*innen immer wieder hingewiesen (vgl. Aktion Bleiberecht 2020; Anker Watch 2020; Culture of Deportation 2018). Die Bewohner*innen unterliegen einerseits nach § 47 AsylG der gesetzlichen Wohnpflicht für Erstaufnahmeeinrichtungen und müssen dort mindestens sechs Monate ohne Rückzugorte und die Möglichkeit auf Privatsphäre leben. Zugleich gewähren viele Hausordnungen der Aufnahmeeinrichtungen den privaten Akteur*innen in der Flüchtlingsunterbringung Befugnisse, wie Taschenkontrollen oder Zimmerdurchsuchungen, ohne diese rechtlich (etwa in den Landesaufnahmegesetzen) festzulegen und einen umfassenden Rechtsschutz gegen deren Missbrauch für die Bewohner*innen zu gewährleisten (vgl. Engler 2019a). Die Beschränkung subjektiver Rechte hat so unmittelbare kriminologische Folgen. Der mangelnde Rechtsschutz wird im Zusammenhang mit der Kriminalisierung der Migration als »ein typisches Merkmal von Crimmigration-Recht« (Graebisch 2019: 85) gesehen. Den Bewohner*innen der Unterkünfte, die gerade aufgrund ihrer Fluchterfahrungen eine spezifische Vulnerabilität besitzen, werden so struktureller Gewalt ausgesetzt.²²

Was sagt dieser Befund über die Idee der Flüchtlingsunterkünfte als Ausnahmeräume aus? Dass bestimmte Straftaten bzw. bestimmte Gruppen von Straftäter*innen stärker oder weniger als andere staatlich sanktioniert werden, liegt in

21 Der Begriff stammt aus dem Amerikanischen (Crimmigration) und wurde durch US-amerikanische Rechtswissenschaftlerin Juliet P. Stumpf geprägt (vgl. Graebisch 2019; Stumpf 2006).

22 Diese trifft Personen, die von unterschiedlichen Diskriminierungsachsen betroffen sind, besonders hart. So müsste bspw. LGBTIQ-Bewohner*innen in den Unterkünften ein besonderer Gewaltschutz gewährt werden (vgl. Sußner 2019).

der Natur der staatlichen oder gesellschaftlichen Kriminalisierung von Handlungen. Sie ist wie alles Recht das Ergebnis sozialer Praktiken (vgl. Kunz/Singelstein 2016: 179). Dass bestimmte Straftaten weniger verfolgt werden, ist also kein Phänomen, das sich auf bestimmte Orte oder bestimmte Ausnahmestände beschränken ließe. Aus der Kriminalisierung der Migration oder einem strukturellen Mangel an Rechtsschutz lässt sich ebenfalls kein Auseinanderfallen von Norm und Normanwendung schließen, rühren diese doch gerade aus der rechtlichen Regelung der Flüchtlingsunterbringung. Diese bleibt der *relativen Autonomie* des Rechts gesellschaftlich und damit in politischen und kulturellen Prämissen verortet. Der Begriff der *Crimmigration* kann dennoch darauf aufmerksam machen, wie Handlungsmacht in den Flüchtlingslagern durch Kriminalisierung bzw. mangelnde Strafverfolgung eingeschränkt und die strukturelle Gewalt gegen die Bewohner*innen produziert und aufrechterhalten wird.

Ausblick: Lager, Prekarität und die Potenzialität von Menschenrechten

Flüchtlingslager sind demnach Räume, die gesellschaftliche, im Recht kodifizierte Herrschaftsverhältnisse verdichten. Die Gleichzeitigkeit von souveräner Herrschaft, individueller Handlungsmacht und der Möglichkeit einer Transformation des Rechts lässt sich in der Hannah Arendt-Rezeption der Politikwissenschaftlerin Ayten Gündoğdu wiederfinden. Gündoğdu sieht Flüchtlingslager dabei einerseits vom souveränen Recht der Nationalstaaten auf Migrationssteuerung geprägt. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Saadi/UK* (EGMR 2008) zur Inhaftnahme illegal Eingereister zeige, wie unter dem Primat der territorialen Souveränität willkürlich Menschenrechte, wie das Recht auf Freiheit der Person, eingeschränkt werden könnten. Der Fall gelangte 2008 vor den EGMR, als der irakische Arzt Shayan Baram Saadi nach seiner Asylantragsstellung am Heathrow Airport aufgrund seiner illegalen Einreise für 12 Tage inhaftiert wurde. Der EGMR bestärkte das souveräne Recht der Nationalstaaten auf Migrationssteuerung und sah in der Inhaftierung keine Menschenrechtsverletzung nach Art. 5 EMRK. Darüber hinaus könne jedoch auch anhand der Kontroversen um das Urteil gezeigt werden, wie die Rechtspersönlichkeit von Migrant*innen zu einer »geschichteten Kategorie« (Gündoğdu 2014: 124; Übersetzung A.E.) wurde: Während die Inhaftierung Asylantragsstellender moralisch stark skandalisiert wurde, blieb der Großteil der Migrant*innen der territorialen Souveränität schutzlos ausgeliefert (vgl. ebd.: 124). Dies führe jedoch nicht zur absoluten Ohnmacht der Betroffenen. Denn Rechtspersönlichkeit ist bei Gündoğdu keine trennscharfe Kategorie, sondern in Anlehnung an Hannah Arendt ein sozial hergestelltes Instrument. Aus diesem Grund fasst Gündoğdu die rechtliche Stellung von Migrant*innen nicht als absolut rechtlos, sondern bezeichnet sie als »prekär«. Der Begriff der

Prekarität ist primär aus dem Kontext der prekären Lohnarbeit bekannt. *Rechtliche* Prekarität »weist auf zeitgenössische Praktiken und Prozesse hin, die im Rahmen des Konzepts der universellen Persönlichkeit zu Spaltungen, Schichtung und Grenzziehungen führen und die Rechte verschiedener Kategorien von Migranten von völlig unberechenbaren Meinungen und höchst willkürlichen Entscheidungen abhängig machen« (ebd.: 107). Gleichzeitig ermögliche die Neuinterpretation von Arendts Konzept des »Rechts auf Rechte« als revolutionärer Beginn, den Blick auf Menschenrechte als ein umkämpftes und widersprüchliches Feld zu verschieben (vgl. ebd.: 209). Das hat einerseits zur Folge, dass (Menschen-)Rechte nicht per se als problematisch verworfen werden müssen. Darüber hinaus wird so ein Perspektivwechsel vollzogen, bei dem nicht danach gefragt wird, *ob* Recht wirksam wird, sondern *wie* es zur Anwendung kommt.

kehrt man nun zu Agamben und dem Lager als Ort des *permanenten Ausnahmezustands* zurück, lässt sich vor diesem Hintergrund sagen, dass Flüchtlingslager nicht adäquat als Ausnahmeräume analysierbar sind. Die verlockende Trennschärfe vom *Außen* und *Innen* des Rechts verkennt bei einem genaueren Blick dessen grundlegende Ambivalenzen. Diese treten auch außerhalb der Flüchtlingslager auf und sollten beachtet werden: Nur eine differenzierte rechtstheoretische Analyse kann die Unterdrückungsmechanismen sowie die emanzipatorischen Potenziale des Rechts in den Flüchtlingslagern sichtbar machen. Deshalb lässt sich auch erst recht keine Rechtsstaatstheorie aus Flüchtlingslagern als Ausnahmeräumen ableiten, ohne schmerzhaft rechtstheoretische Vereinfachungen vorzunehmen. Der Begriff der Prekarität ist hingegen auch für die Rechtswissenschaft und die rechtstheoretische Einordnung von Flüchtlingslagern hilfreich, um deren Spezifika nicht zu ignorieren: Die Verdichtung von Herrschaftsverhältnissen in den Flüchtlingslagern aufgrund souveräner Politiken der Migrationssteuerung präkarisiert den rechtlichen Status der Bewohner*innen erheblich und reproduziert strukturelle Gewalt gegen sie. In diesem Zusammenhang ist die rechtliche Prekarisierung Symptom und Ursache einer gesellschaftlichen Immobilisierung der Migrant*innen. Sie ist einerseits das Produkt gesellschaftlicher migrationsfeindlicher Diskurse. Zugleich erschwert sie den Zugang zum Recht und damit die Möglichkeit, rechtliche Kämpfe um Mobilität, etwa durch das Recht auf Asyl, zu führen.

Flüchtlingslager sind demnach nicht durch die Abwesenheit des Rechts, sondern durch die verstärkte Prekarität der rechtlichen Stellung ihrer Bewohner*innen geprägt. Diese ist im Sinne einer intersektionalen Betroffenheit von rechtlichen Herrschaftspraktiken als eine Vielzahl von »Spaltungen, Schichtungen und Grenzziehungen« (ebd.: 107) der Rechtssubjekte in den Unterkünften zu verstehen. Unterschiedliche Bewohner*innen werden demnach unterschiedlich stark präkarisiert. Die rechtliche Prekarität macht sie jedoch nicht zu reinen Opfern. Das Konzept der sozial hergestellten Rechtspersönlichkeit und der Idee der *Autonomie der Migration* verdeutlicht, dass Handlungsmacht und Rechtspersönlichkeit nicht auf

den guten Willen des Souveräns beschränkt sind. Dieses Verständnis der Flüchtlingslager löst sich sowohl von dem Blick ihrer Funktion für die souveräne Migrationssteuerung als auch von der Verwirklichung subjektiver Rechte als Garant für Handlungsmacht in den Unterkünften – ohne ersteres oder letzteres zu verleugnen:

»Die prekäre Existenz kreist nicht um das Individuum, sondern um eine Vielzahl von Verbindungen, von Kooperationen und Interdependenzen. Das schließt Unterdrückung und Leid ebenso ein wie Perspektiven der Befreiung, der freien Assoziation.« (Atzert, zitiert nach Panagiotidis/Sener 2004: 34)

Literaturverzeichnis

- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer: Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Agamben, Giorgio (2004): *Ausnahmezustand: Homo sacer II.1*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Agamben, Giorgio/Raulff, Ulrich (2004): »Interview with Giorgio Agamben – Life, A work of art without an author: The state of exception, the administration of disorder and private life«, in: *German Law Journal* 5, S. 609-614.
- Aktion Bleiberecht (2020): Stellungnahme zur Verhandlung wegen Zimmerkontrolle in Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg, vom 21.01.2020, <https://www.aktionbleiberecht.de/?p=16858>, Abrufdatum: 03.05.2020.
- Anker Watch (2020): Gewalttätiger »Sicherheitsdienst« bleibt im ANKER-Zentrum Bamberg, in: *Anker Watch* vom 07.01.2020, <https://www.anker-watch.de/gewalttaetiger-sicherheitsdienst-bleibt-im-anker-zentrum-bamberg/>, Abrufdatum: 03.05.2020.
- Arendt, Hannah (2003): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft: Antisemitismus. Imperialismus. Totale Herrschaft*, München: Piper Taschenbuch.
- Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 18 G vom 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248).
- Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) m.W.v. 26.11.2019.
- Augsberg, Steffen (2009): »Denken vom Ausnahmezustand her. Über die Unzulässigkeit der anormalen Konstruktion und Destruktion des Normativen«, in: Felix Arndt/Nicole Betz/Anuscheh Farahat/Matthias Goldmann/Matthias Huber/Rainer Keil/Petra L. Láncoš/Jan Schaefer/Maja Smrkolj/Franziska Sucker/Stefanie Valta (Hg.), *Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit* 48. Assistententagung Öffentliches Recht, Baden-Baden: Nomos, S. 17-39.

- Baer, Susanne (1996): »Dilemmata im Recht und Gleichheit als Hierarchisierungsverbot – Der Abschied von Thelma und Louise«, in: *Kriminologisches Journal* 4, S. 242-260.
- Baer, Susanne (2006): »Der Bürger« im Verwaltungsrecht: Subjektkonstruktion durch Leitbilder vom Staat, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Beitzer, Hannah (2019): »Die Illusion, dass wir unsere Grenzen schützen können, bröckelt«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 20.05.2018, www.sueddeutsche.de/politik/ellwangen-die-illusion-dass-wir-unsere-grenzen-schuetzen-koennen-broeckelt-1.3981958, Abrufdatum: 06.12.2019.
- Benz, Martina/Schwenken, Helen (2005): »Jenseits von Autonomie und Kontrolle: Migration als eigensinnige Praxis«, in: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 35, S. 363-377.
- Binder, Beate/Ege, Moritz/Färber, Alexa (2007): »Debatte: Autonomie der Migration«, in: *Zeitschrift für Kulturwissenschaften* 5, S. 135-138.
- Bispinck, Henrik/Hochmuth, Katharina (2014): *Flüchtlingslager im Nachkriegsdeutschland. Migration, Politik, Erinnerung*, Berlin: Christoph Links Verlag.
- Bojadžijev, Manuela (2011): »Das Spiel der Autonomie der Migration«, in: *Zeitschrift für Kulturwissenschaft* 5, S. 139-146.
- Brown, Wendy (2017): »Die Paradoxie der Rechte ertragen«, in: Christoph Menke/Francesca Raimondi (Hg.), *Die Revolution der Menschenrechte*, Berlin: Suhrkamp, S. 454-473.
- Buckel, Sonja (2007): *Subjektivierung und Kohäsion: Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*, Weilerswist: Velbrück.
- Buckel, Sonja/Wissel, Jens (2010): »State Project Europe: The Transformation of the European Border Regime and the Production of Bare Life«, in: *International Political Sociology* 4, S. 33-49.
- Cicero Redaktion (2016): Peter Sloterdijk über Merkel und die Flüchtlingskrise: »Wir haben das Lob der Grenze nicht gelernt«, in: Cicero vom 26.01.2016, www.cicero.de/innenpolitik/peter-sloterdijk-ueber-merkel-und-die-fluechtlingskrise-es-gibt-keine-moralische, Abrufdatum: 08.12.2019.
- Commissioner for Human Rights of the Council of Europe (2018): Report of the Commissioner for Human Rights of the Council of Europe Dunja Mijatovic following her visit to Greece from 25 to 29 June 2018, vom 06.11.2018, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/CommDH%282018%2924%20-%20Greece%20report_EN.docx.pdf, Abrufdatum: 03.01.2020.
- Crenshaw, Kimberle (1989): »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics«, in: *University of Chicago Legal Forum*, S. 139-167.
- Culture of Deportation (2018): Stop security guard and police violence! Stop criminalizing refugees!, in: *Culture of Deportation* vom 18.12.2018, <http://cu>

- ltureofdeportation.org/2018/12/18/justizwatch-on-the-bamberg-police-raid/, -
 Abrufdatum: 03.05.2020.
- Cuttitta, Paolo (2010): »Das europäische Grenzregime: Dynamiken und Wechselwirkungen«, in: Sabine Hess/Bernd Kasperek (Hg.), Grenzregime: Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa, Berlin: Assoziation A, S. 23-43.
- Depenheuer, Otto/Grabenwarter, Christoph (2016): Der Staat in der Flüchtlingskrise: zwischen gutem Willen und geltendem Recht, Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Detjen, Stephan/Steinbeis, Maximilian (2019): Die Zauberlehrlinge: Der Streit um die Flüchtlingspolitik und der Mythos vom Rechtsbruch, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016-Juni 2017, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2017/Menschenrechtsbericht_2017.pdf, Abrufdatum: 03.05.2020.
- Di Fabio, Udo (2016): Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem, Gutachten im Auftrag des Freistaates Bayern, www.bayern.de/wp-content/uploads/2016/01/Gutachten_Bay_DiFabio_formatiert.pdf, Abrufdatum: 08.12.2019.
- Dilger, Hansjörg/Dohrn, Kristina (Hg.) (2016): Living in Refugee Camps in Berlin: Women's Perspectives and Experiences, Berlin: Weißensee Verlag.
- Doßmann, Axel/Wenzel, Jan/Wenzel, Kai (2007): »Barackenlager. Zur Nutzung einer Architektur der Moderne«, in: Ludger Schwarte (Hg.), Auszug aus dem Lager. Zur Überwindung des modernen Raumparadigmas, Bielefeld: transcript, S. 220-245.
- EGMR (2008): Urteil vom 29.1.2008, 13229/03, Saadi/United Kingdom.
- EGMR (2011): Urteil vom 21.1.2011, 30696/09, MSS/Griechenland und Belgien.
- Elden, Stuart (2007): »Terror and Territory«, in: Antipode 39, S. 821-845.
- Elsuni, Sarah (2011): Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte, Baden-Baden: Nomos.
- Engler, Anne-Marlen (2018): »Hausverbote in Flüchtlingsunterkünften«, in: Asylmagazin, S. 154-161.
- Engler, Anne-Marlen (2019a): »Private Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften. Probleme, Befugnisse, Grenzen des Handelns privater Akteure im öffentlichen Auftrag«, in: Asylmagazin, S. 94-100.
- Engler, Anne-Marlen (2019b): »Wohnen als ordnungspolitische Funktion: Deutsche Flüchtlingsunterbringung zwischen dem Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung und der Abgrenzung zum Freiheitsentzug«, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, S. 323-327.
- Erklärung 2018 (2018): Gemeinsame Erklärung vom 15.03.2018, www.erklaerung2018.de, Abrufdatum: 02.01.2020.

- Etzold, Benjamin (2019): »Auf der Flucht – (Im)Mobilisierung und (Im)Mobilität von Schutzsuchenden«, in: *Flucht: Forschung und Transfer*. IMIS Osnabrück, <https://flucht-forschung-transfer.de/neue-publikation-zur-immobilisierung-und-immobilitaet-von-schutzsuchenden/>, Abrufdatum: 05.05.2020.
- Finke, Jasper (2015): »Funktion und Wirkung der Ausnahme im Recht«, in: *Archiv des öffentlichen Rechts*, S. 514-541.
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (2015): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BT-Drucks. 19/10047.
- Geulen, Eva (2009): *Giorgio Agamben zur Einführung*, Hamburg: Junius Verlag.
- Goffman, Erving (1973): *Asyle: über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Graebisch, Christine M. (2019): »Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für ›Gefährder‹«, in: *Kriminologie – Das Online-Journal*, S. 75-103.
- Gratton, Peter (2011): »What More Is There to Say? Revisiting Agamben's Depiction of Homo Sacer«, in: *The European Legacy* 16, S. 599-613.
- Greiner, Bettina/Kramer, Alan (Hg.) (2013): *Welt der Lager: Zur »Erfolgsgeschichte« einer Institution*, Hamburg: Hamburger Edition.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048).
- Gündoğdu, Ayten (2012): »Potentialities of Human Rights: Agamben and the Narrative of Fated Necessity«, in: *Contemporary Political Theory* 11, S. 2-22.
- Gündoğdu, Ayten (2014): *Rightlessness in an Age of Rights: Hannah Arendt and the Contemporary Struggles of Migrants*, New York: Oxford University Press.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Schwertl, Maria (2018): »Regime ist nicht Regime. Zum theoriepolitischen Einsatz der ethnografischen (Grenz-)Regimeanalyse«, in: Andreas Pott/Christoph Rass/Frank Wolff (Hg.), *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 257-283.
- Kaiser, Anna-Bettina (2017): *Ausnahmeverfassungsrecht – Manuskript*.
- Kopetzki, Christian (2008): »Erving Goffmans ›Totale Institutionen‹ und das besondere Gewaltverhältnis«, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, Totale Institutionen*, S. 143-150.
- Kunz, Karl-Ludwig/Singelnstein, Tobias (2016): *Kriminologie*, Bern: Haupt Verlag.
- Lederer, Anja (2018): *Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften. Eingriffe begrenzen, Einschränkungen verhindern*, Gutachten für die Antidiskriminierungsberatung Brandenburg vom Dezember 2018, https://www.antidiskriminierungsberatung-brandenburg.de/wp-content/uploads/2019/03/Grundrechtsverletzung_Heime_Online.pdf, Abrufdatum: 11.12.2019.

- Loevy, Karin (2016): *Emergencies in Public Law: The Legal Politics of Containment*, New York: Cambridge University Press.
- Marchart, Oliver (2013): *Die politische Differenz: Zum Denken des Politischen bei Nancy, Lefort, Badiou, Laclau und Agamben*, Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Menke, Christoph (2015): *Kritik der Rechte*, Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Opitz, Sven (2011): »Grenzregime«, in: Werner Fuchs-Heinritz/Daniela Klimke/Rüdiger Lautmann/Ottheim Rammstedt/Hanns Wienold/Urs Stäheli/Christoph Weischer (Hg.), *Lexikon zur Soziologie*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 259.
- Panagiotidis, Efthimia/Sener, Ulas (2004): »Marx' Gespenster in der Debatte um die ›Autonomie der Migration‹«, in: *Analyse und Kritik* 487, S. 34.
- Pichl, Max (2018): *Die Fiktion der Souveränität in Transitzentren – Was ist eigentlich mit der Orbánisierung Europas gemeint?*, in: *Verfassungsblog* vom 04.07.2018, <https://verfassungsblog.de/die-fiktion-der-souveraenitaet-in-transitzentren-was-ist-eigentlich-mit-der-orbanisierung-europas-gemeint/>, Abrufdatum: 04.05.2020.
- Pieper, Tobias (2013): *Die Gegenwart der Lager: zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Schmitt, Carl (2015): *Der Begriff des Politischen: Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Schüle, Johann August (2007): »Asyle« — Über Goffmans Analyse und Kritik sozialer Ausgrenzung und Kontrolle«, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 32, S. 32-52.
- Schulze Wessel, Julia (2014): »Vom Lager zur Grenze: Giorgio Agamben über Ausnahmeräume und Flüchtlinge«, in: Miriam Aced/Tamer Düzyol/Arif Rüzgar/Christian Schaft (Hg.), *Migration, Asyl und (Post-)Migrantische Lebenswelten in Deutschland*, Berlin: LIT Verlag, S. 11-28.
- Schulze Wessel, Julia (2017): *Grenzfiguren – zur politischen Theorie des Flüchtlings*, Bielefeld: transcript.
- Schwarte, Ludger (2015): *Auszug aus dem Lager. Zur Überwindung des modernen Raumparadigmas in der politischen Philosophie*, Berlin/Boston: transcript Verlag.
- Stumpf, Juliet (2006): »The Crimmigration Crisis: Immigrants, Crime, and Sovereign Power«, in: *American University Law Review* 56, S. 367-419.
- Sußner, Petra (2019): »Wer geht, ist selber schuld? Unionsrechtliche Perspektiven auf Gewaltschutzansprüche von LGBTIQ-Asylsuchenden in Unterkünften – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR«, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 46, S. 437-453.
- Täubig, Vicki (2009): *Totale Institution Asyl: Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration*, Weinheim: Beltz Juventa.

- Thym, Daniel (2016): Der Rechtsbruch-Mythos und wie man ihn widerlegt, in: Verfassungsblog vom 02.05.2018, <https://verfassungsblog.de/der-rechtsbruch-mythos-und-wie-man-ihn-widerlegt/>, Abrufdatum: 08.12.2019.
- Turner, Simon (2015): »What Is a Refugee Camp? Explorations of the Limits and Effects of the Camp«, in: *Journal of Refugee Studies* 29, S. 139-148.
- Vasilache, Andreas (2007): »Gibt es überhaupt ›Homines sacri‹? Das nackte Leben zwischen Theorie und Empirie«, in: Janine Böckelmann/Frank Meier (Hg.), *Die gouvernementale Maschine: zur politischen Philosophie Giorgio Agambens*, Münster: Unrast, S. 58-75.

